

RS Vwgh 1997/10/22 96/13/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1997

Index

61/01 Familienlastenausgleich

70/04 Schulzeit

72/02 Studienrecht allgemein

Norm

AHStG §19 Abs1;

FamLAG 1967 §2 Abs1 lite;

FamLAG 1967 §5 Abs1 litd;

SchulzeitG 1985 §2 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Mag auch die den Ferienbegriffen des SchulzeitG und des AHSchStG entsprechende Zeitspanne zwischen Ablegung der Reifeprüfung und Beginn eines Hochschulstudiums als Zeit von Schulferien iSd § 5 Abs 1 lit d FamLAG interpretierbar sein, kann dies für den Zeitraum zwischen Ablegung der Reifeprüfung und Antritt des Präsenzdienstes zufolge Unterbrechung des Ausbildungsprozesses nicht gelten. Die gegenteilige Auslegung muß am Wortlaut des § 2 Abs 1 lit e FamLAG scheitern, aus welchem die ausbildungsunterbrechende Wirkung der Leistung des Präsenzdienstes zwingend hervorgeht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996130060.X05

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at